V-08

Sexualisierte Gewalt in religiösen und weltanschaulichen Institutionen konsequent aufklären und künftig verhindern

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

48. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
Bonn, 14. - 16. Oktober 2022

Gremium:	BAG Christ*innen, BAG Säkulare, BAG Frauen
Beschlussdatum:	27.08.2022
Tagesordnungspunkt:	V Verschiedenes

Antragstext

Bündnis 90/Die Grünen setzt sich für die Bekämpfung, Aufklärung und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in allen gesellschaftlichen Bereichen und Institutionen ein. Ebenso setzen wir uns für konsequente Prävention gegen jede Form von sexualisierter Gewalt ein.

Religiöse und weltanschauliche Institutionen sind häufig in sich geschlossene, patriarchal-hierarchische Systeme. Strukturelle Defizite vereinfachen Täter*innen die Anbahnung, Ausübung und Vertuschung von sexualisierter Gewalt. Diesen Befund erbrachte erneut die umfangreiche Missbrauchsstudie der Universität Ulm aus dem Jahr 2019.[1] Der damalige Unabhängige Missbrauchsbeauftragte der Bundesregierung (UBSKM), Johannes-Wilhelm Röhrig, der die Studie beauftragt hatte, betonte auch in diesem Zusammenhang wiederholt, dass Skandale zwar das Leid der Opfer sichtbar machten, dass daraus aber häufig nicht die notwendigen Konsequenzen gezogen werden. Über die erschreckend vielen Fälle innerhalb der beiden großen Kirchen hinaus gibt es zahlreiche Anzeichen dafür, dass sexualisierte Gewalt auch in anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ein genauso schwerwiegendes, strukturelles Problem darstellt. Jedoch gibt es hierfür nicht einmal erste Pilot-Studien, sondern vor allem anekdotische Evidenz.[2] Auch hier behindern patriarchale und hierarchische Strukturen die Aufklärung, die bisweilen noch deutlich ausgeprägter sind als in der katholischen Kirche und den Individuen – vor allem Frauen und Mädchen – noch deutlich weniger Spielräume lassen.

Auch diese Gemeinschaften weisen häufig einen defizitären Umgang mit ihrer institutionsinternen Dokumentation auf und zeigen genauso wenig Interesse an der Aufarbeitung von Gewalttaten.

Wir erkennen die Bemühungen derjenigen an, die sich innerhalb ihrer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften für Prävention, Bekämpfung, Aufklärung und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einsetzen.

Wir betrachten allerdings mit Sorge, dass es bisher beiden großen Kirchen nicht gelungen ist, sexualisierte Gewalt durch hauptamtlich Mitarbeitende sowie durch ehrenamtlich Tätige vollständig aufzuarbeiten und Betroffene auf allen Ebenen einzubeziehen. Auch sorgt uns, dass viele andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften mit dieser Aufarbeitung noch nicht einmal begonnen haben.

Die Bundesregierung hat den Handlungsbedarf erkannt und im Koalitionsvertrag festgelegt, dass bezüglich struktureller sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, wenn erforderlich gesetzliche Grundlagen geschaffen werden. Dieses Erfordernis sehen wir als dringend gegeben.

Sexualisierte Gewalt betrifft jedoch nicht nur Kinder und Jugendliche. Wir weisen darauf hin, dass gesetzgeberische Maßnahmen für alle betroffenen Menschen notwendig sind.

Die Bundesdelegiertenkonferenz möge daher beschließen:

1.) Die Bundestagsfraktion wird aufgefordert, sich für folgende Gesetzesänderung einzusetzen:

**§174c Strafgesetzbuch – Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-
oder Betreuungsverhältnisses – wird um einen weiteren Absatz ergänzt:**

„Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur Beratung oder Begleitung im institutionell religiösen oder weltanschaulichen Kontext anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs- oder Begleitungsverhältnisses vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt.“

**2.) Die Bundestagsfraktion wird aufgefordert, die Verlängerung der Verjährungsfristen bei
sexuellem Missbrauch zu überprüfen.**

**3.) Wir fordern die Bundestagsfraktion auf, dafür Sorge zu tragen, dass das Amt der Unabhängigen Beauftragten eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung erhält.
Künftig soll das Amt "Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung zur Bekämpfung
sexualisierter Gewalt" genannt werden, um zu verdeutlichen, dass die Beauftragte Ansprechperson für alle Betroffenen sexualisierter Gewalt ist - gleich ob ihnen diese im
Kinder-, Jugend- oder Erwachsenenalter widerfuhr. Gleichzeitig wollen wir die Arbeitsgruppe
"Aufarbeitung Kirchen" verstetigen, besser ausstatten und ihren Auftrag auf alle Religions-
und Weltanschauungsgemeinschaften ausweiten. Die Arbeitsgruppe soll auch strukturelle
Defizite identifizieren und konkrete Handlungsempfehlungen erarbeiten. Religions- und
Weltanschauungsgemeinschaften müssen zur Zusammenarbeit mit der/dem unabhängigen
Beauftragten und der Arbeitsgruppe verpflichtet werden.**

**4.) Wir fordern die Bundestagsfraktion zudem auf, für die Seelsorge im institutionalisierten
Kontext analog zu den bestehenden Regelungen für den therapeutischen Bereich gesetzlich**

fixierte Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten zu schaffen. Die geltenden Regeln zur Verschwiegenheitspflicht sind hierbei zu beachten.

Begründung

1.) §174 c Abs. 1 Strafgesetzbuch regelt die Strafbarkeit von sexuellen Handlungen an Kranken.

In Absatz 2 der Vorschrift wird bestimmt, dass ebenso bestraft wird, wer sexuelle Handlungen an einer Person vornimmt etc., die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist.

Missbrauch im „seelsorgerlichen Kontext“ wird bisher strafrechtlich nicht erfasst. Dies soll mit dem Einschub eines neuen Absatz 3 geregelt werden.

Menschen, die in der „Seelsorge“, gleich welcher Religion oder Weltanschauung tätig sind, können auf die ihnen anvertrauten Personen einen erheblichen Einfluss ausüben. Sie können durch ihre herausgehobene Stellung anfällig für Missbrauchshandlungen werden, indem sie andere emotional, psychisch und geistlich erheblich unter Druck setzen.

Die seelsorgerliche Beziehung muss stets auf das angemessene Maß zwischen Nähe und Distanz überprüfbar sein, wobei durch den Gesetzgeber klargestellt werden muss, dass sexuelle Handlungen in diesem Rahmen strafbar sind. Auf die Notwendigkeit der ausdrücklichen Strafbarkeit von sexuellem Missbrauch in geistlichen Abhängigkeitsverhältnissen verweisen nicht nur Betroffenenvertreter*innen, sondern auch das „Wort der deutschen Bischöfe zur Seelsorge“ vom 08.03.2022. [3]

2.) Die Verjährungsfristen bei sexuellem Missbrauch sind in den vergangenen Jahren bereits ausgedehnt worden. Betroffene Personen weisen jedoch darauf hin, dass Menschen im Erwerbsleben häufig zu beschäftigt sind, um sich mit traumatischen Ereignissen der Kinder- oder Jugendzeit in Ruhe auseinanderzusetzen. Erst wenn das Leben nicht mehr auf reines „Funktionieren“ reduziert ist, kann es für manche Personen möglich sein, sich mit dem Erlebten auseinanderzusetzen. Häufig sind die Taten dann verjährt.

Es ist daher erforderlich, sämtliche Vorschriften die Verjährung von sexuellem Missbrauch betreffen, zu überprüfen. So ist vorstellbar, dass die Verjährung erst 30 Jahre nach dem 30. Lebensjahr eintritt.

Referenzen:

[1] https://www.uniklinik-ulm.de/aktuelles/detailansicht/news/sexueller-missbrauch-hat-enorme-dimension.html?x_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=207b140bdd0f3cb7c52098e333e34c59

[2] Zum Beispiel Buddhismus siehe:

[Missbrauch in buddhistischen Gemeinschaften - Geblendet vom Glanz der Gurus](https://www.deutschlandfunkkultur.de/missbrauch-in-buddhistischen-gemeinschaften-geblendet-vom-100.html)

[Machtstrukturen im Buddhismus - Lehrerin: "Ein Reifezeichen, dass die Dinge zur Sprache kommen"](https://www.deutschlandfunkkultur.de/machtstrukturen-im-buddhismus-lehrerin-ein-reifezeichen.1278.de.html?dram:article_id=408852)

[Buddhismus - "Blind für die eigenen Fehler"](https://www.deutschlandfunk.de/buddhismus-blind-fuer-die-eigenen-fehler-100.html)

[Zen-Meister - Machtmissbrauch im Buddhismus](https://www.deutschlandfunk.de/zen-meister-machtmissbrauch-im-buddhismus.886.de.html?dram:article_id=390389) .

[3] In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche. Wort der deutschen Bischöfe zur Seelsorge / hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. – Bonn 2022.

https://www.dbk-shop.de/media/files_public/b2ef0c90154a7ca99c98aa57df720f88/DBK_11110.pdf